

zwingend bei jeder Verwahrung abzuverlangen, sondern sollten nur dann gefordert werden, wenn im Falle der Rückgabe der Sache durch die Verwahrung tatsächlich im besonderen Maße Kosten verursacht wurden. Für den Fall der Einziehung sollte auf das Erstaten von Kosten grundsätzlich verzichtet werden. Die Kostenabrechnung für Maßnahmen nach dem VP-Gesetz erfolgt nach den vom Ministerium des Innern hierzu erlassenen Weisungen.¹

3.5.5. Die Einziehung von Sachen durch die Untersuchungsorgane des MfS gemäß § 13 Abs. 4 VP-Gesetz

Die Einziehung von Sachen gemäß § 13 Abs. 4 dient wie alle anderen Befugnisse des VP-Gesetzes ausschließlich der Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Dieses Befugnis darf nur wahrgenommen werden, wenn eine konkrete Gefahr nicht auf andere Weise als durch den Eingriff in das Eigentumsrecht der Bürger beseitigt werden kann.

Die Sache befindet sich in der Regel bereits in Verwahrung, so daß die von der Sache ausgehende Gefahr z. Z. objektiv nicht existiert. Die Rückgabe an den Bürger ist jedoch ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen, die zur Verwahrung der Sache führten, dauernd weiterbestehen oder erneut eintreten würden. Die Einziehung ist damit eine Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Da die Einziehung ohne Entschädigung des Eigentümers erfolgt, hat sie in einem gewissen Maße auch eine pönalisierende Wirkung. Sie ist jedoch selbst keine Strafmaßnahme.¹

¹ vgl. hierzu Ausführungen im Abschnitt 3.8, dieser Arbeit